



Änderung der Übergangentschädigungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 27. November 2021

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 27. November 2021 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, sowie § 23 Satz 2 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 20. Mai 1995 (MBI. NRW. S. 1513), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 28. November 2020 (MBI. NRW. S. 894) geändert worden ist, die folgende Änderung der Übergangentschädigungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 16. November 1996, die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 29. Juni 2013 geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

Die Übergangentschädigungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Übergangentschädigungsordnung gilt für die Mitglieder des Vorstandes und die Vorsitzenden der Bezirksstellen.“

2. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. Nach § 2 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„Eine Übergangentschädigung wird nur gezahlt, wenn der Ehrenamtsträger beim Ausscheiden aus dem Amt noch eine zahnärztliche Tätigkeit ausübt.“

4. Der bisherige § 2 Absatz 5 wird zu § 2 Absatz 6 neu.
5. § 2 Absatz 6 alt wird zu § 2 Absatz 7 neu.
6. In § 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Ansprüche von Mitgliedern des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Nordrhein (VZN), die mit Ablauf des 7. Januar 2022 aus dem Verwaltungsausschuss ausscheiden, bleiben unberührt.

Folgt auf die Tätigkeit im Verwaltungsausschuss des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Nordrhein (VZN) unmittelbar eine Tätigkeit im dortigen Verwaltungsrat als nachfolgendes Organ des Verwaltungsausschusses ab dem 8. Januar 2022, kann die Übergangentschädigung frühestens mit Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat fällig werden. Die Übergangentschädigung für die

vorangegangene Tätigkeit im Verwaltungsausschuss mindert sich in diesem Fall pro vollendetem Jahr im Verwaltungsrat um je eine monatliche Aufwandsentschädigung. Als Berechnungsgrundlage dient insoweit die zum 7. Januar 2022 geltende Aufwandsentschädigung. Im Übrigen gelten die Vorgaben der Übergangentschädigungsordnung vom 16. November 1996, geändert am 29. Juni 2013.“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Übergangentschädigungsordnung tritt am 8. Januar 2022 in Kraft.

Artikel III

Die Neufassung der Übergangentschädigungsordnung wird bekanntgegeben.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2021

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Die vorstehende Änderung und die Neufassung der Übergangentschädigungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird im Internet auf der Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein (www.zahnaerztekammernordrhein.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2021

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Die vorstehende Änderung der Übergangentschädigungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am 8. Januar 2022 in Kraft.

Die Gesamtausgabe der Übergangentschädigungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein ist hier veröffentlicht: <https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/amtliche-bekanntmachungen/>

Aktualisierter Link (Stand April 2023): <https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/ueber-die-zaek/rechtliche-grundlagen/>